



**Schutzschirm  
für Menschen**

© regine schöttl - Fotolia.com



<http://www.kpoe-steiermark.at>

**DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877-5101**

# Richtsätze für das Jahr 2021

## PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2021

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 1.000,48	€ 949,46
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 1.578,36	€ 1.497,86
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 154,37	€ 146,50

## Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 355,54
Halbwaise über 24 Jahre	€ 631,80
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 533,85
Vollwaise über 24 Jahre	€ 966,65

Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

**Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.**

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben ..... € 1.113,48

Alleinstehende Personen, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben ..... € 1.339,99

Verheiratete, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben..... € 1.808,73

## PFLEGEgeld

Das Pflegegeld wird 2021 leicht erhöht.

Stufe	Stunden/Monat	Höhe
Stufe 1	65	€ 162,50
Stufe 2	95	€ 299,60
Stufe 3	120	€ 466,80
Stufe 4	160	€ 700,10
Stufe 5	180	€ 951,00
Stufe 6	über 180 *	€ 1.327,90
Stufe 7	über 180 **	€ 1.745,10

\* Daueraufsicht

\*\* alle Extremitäten unbeweglich

## INTERNET-ADRESSEN:

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) Wegweiser durch Behörden

[www.sws.or.at](http://www.sws.or.at) Wohnungsservice Graz

[www.ams.or.at](http://www.ams.or.at) Online Jobsuche

[www.schuldnerinnenberatung.at](http://www.schuldnerinnenberatung.at) Schulden

[www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)

U.a. Formulare für Wohnunterstützungsanträge, Wohnunterstützungsrechner



Unterstützt und hergestellt vom  
Landtagsklub der KPÖ Steiermark,  
8010 Graz, Landhaus.  
Tel. 0316/877 51 01.

# MINDESTSICHERUNG

noch bis spätestens 31.12.2021

## Die Mindeststandards betragen für 2021

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 949,46
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 712,10
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 474,73
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 170,90
- ab dem vierten Kind	€ 142,42

# SOZIALUNTERSTÜTZUNG

ab 1.7.2021

## Die Höchstsätze betragen für 2021

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 949,46
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 664,62
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 427,26
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 199,39
- ab dem vierten Kind	€ 166,16

## Zuschläge zur Sozialunterstützung

- für Alleinerziehende mit 1 Kind	€ 113,94
- für Alleinerziehende mit 2 Kindern	€ 199,39
- für Alleinerziehende mit 3 Kindern	€ 256,35
- für Alleinerziehende mit 4 Kindern	€ 284,84
- für Alleinerziehende mit 5 Kindern	€ 313,32
ab jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschlag um	€ 28,48
- für Menschen mit Behinderung	€ 170,90

## **ACHTUNG: Personen die Sozialunterstützung beziehen können nicht mehr um Wohnunterstützung ansuchen.**

Der Höchstsatz teilt sich zu 60 % (€ 569,67) in den Lebensunterhalt und zu 40 % (€ 379,78) in Wohnbedarf. Betragen die Wohnkosten (Miete, Heizung, Strom, Haushaltsversicherung) weniger als 40 % werden nur die tatsächlichen Wohnkosten ausbezahlt.

Übersteigen die Wohnkosten die 40 % wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20 % (€ 189,89) gewährt.

[familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at](http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at)

[www.schulbeihilfenrechner.at/](http://www.schulbeihilfenrechner.at/)

[www.stipendienrechner.at/](http://www.stipendienrechner.at/)

[www.gis.at/befreiungsrechner/](http://www.gis.at/befreiungsrechner/)

## REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.000,48
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.111,65
für Ehepaare	€ 1.578,36
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.692,80
Erhöhung der Grenze pro Sorgepflicht	€ 154,37

Rezeptgebühr pro Medikament: 6,50 Euro.

## Radio- und Fernseh-GEBÜHRENBEFREIUNG / Telefonentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (**nur Transferleistungen, keine Gehälter – siehe [www.gis.at/befreiungsrechner](http://www.gis.at/befreiungsrechner)**) bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.120,54
für Ehepaare	€ 1.767,76
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 172,40

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale zu.

**PENDLERRECHNER:** <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

**WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark:** <http://tinyurl.com/z65ztm5>  
[https://egov.stmk.gv.at/at.gv.stmk.wbf\\_wbr-p/web/index.xhtml?jsessionId=+BnWQS+8+HpJ6-FztdhJglmG?dswid=-9094](https://egov.stmk.gv.at/at.gv.stmk.wbf_wbr-p/web/index.xhtml?jsessionId=+BnWQS+8+HpJ6-FztdhJglmG?dswid=-9094)

## FAMILIENBEIHILFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 172,40	€ 180,30	€ 199,90	€ 223,50

Diese monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 7,10 für jedes Kind
3 Kinder	€ 17,40 für jedes Kind
4 Kinder	€ 26,50 für jedes Kind
5 Kinder	€ 32,00 für jedes Kind
6 Kinder	€ 35,70 für jedes Kind
7 Kinder	€ 52,00 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 20,00 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 155,90 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von 100 Euro für 6- bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

## Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

**Für Alleinerziehende oder Familien mit sehr geringem Einkommen** wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

## HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz bzw. § 12 SUG **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

## Arbeitnehmerveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu fünf Jahre rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn,

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden;
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren;
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde;
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht.

Der **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

**Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 475,86.**

### Schulden: Privatkonkurs NEU seit 2017:

keine 10% Quote, 5 Jahre bis zur Restschuldbefreiung). **Info:** Schuldnerberatung, Erstkontakt telefonisch unter 0316/372 507.

## Unterstützungsfonds

**Familienhärteausschleich:** Familien, die unverschuldete in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteaussgleich.html> können Sie sich informieren. Tel. Auskünfte: 0800 240 262 (kostenlos aus ganz Österreich).

**Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen:** Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist/inn/en) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.) Tel. 050303/34 453.

**Josef-Krainer-Hilfsfonds:** Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

**Licht ins Dunkel:** nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/533 8688.

**Sozialservicestelle des Landes:** Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE gratis 0800/201010**

**Unterstützungsfonds der Krankenkassen** – zuständige Krankenkasse.

**Wohnungssicherungsstelle:** Bei Mietrückständen bzw. drohender Delogierung können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden. Tel. 0316/8015-750